

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung

der Stadt Düren über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zülpicher Straße/Nideggener Straße“ vom

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 3. November 2015 aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Im Stadtumbaugebiet „Innenstadt“ der Stadt Düren sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.
2. Das Sanierungsgebiet erstreckt sich auf den Bereich der Gemarkung Düren, der umgrenzt wird durch die Zülpicher Straße vor den Grundstücken Zülpicher Straße 2 bis 48, das Grundstück Nideggener Straße 43 und 43 a (Flur 82, Flurstücke 207 und 287, Kreis Düren, Nelly-Pütz-Berufskolleg) sowie die Nideggener Straße vor den Grundstücken Zülpicher Straße 2 und Nideggener Straße 3 bis 29.
3. Das Sanierungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan des Amtes für Stadtentwicklung durch eine Umgrenzungslinie eingeschlossen. Der Lageplan dient der Erläuterung dieser Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich allein aus der textlichen Beschreibung in dieser Satzung.
4. Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Zülpicher Straße/Nideggener Straße“.
5. Die Sanierung soll innerhalb einer Frist von zehn Jahren durchgeführt werden.

§ 2

Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnitts des

Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156 a BauGB) wird ausgeschlossen, da sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird. Die Genehmigungspflicht nach § 144 des Baugesetzbuches (BauGB) wird ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bestimmungen des § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Düren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 27.11.15


Paul Larue
Bürgermeister

Lageplan zur

**Satzung der Stadt Düren über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Zülpicher Straße / Nideggener Straße"**

vom

